

214

Die Einmündung der Straßen muß offen gehalten und darf auch das Trottoir längs des Rathhauses nicht verstellt werden.

§ 2. Obst und Milch kann überall, wo der Verkehr nicht dadurch gehemmt wird, feilgeboten werden.

Der Verkauf dieser Victualien darf auch Nachmittags und auch an Sonn- und Festtagen mit Ausschluß der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 3. Während der Marktzeit dürfen die Plätze zu keinem andern Zwecke benützt, beziehungsweise versperrt werden, und dürfen namentlich über den abgegrenzten Marktplatz während dieser Zeit keine Fuhrwerke fahren, noch darf darüber geritten oder Vieh getrieben werden.

Zur Aufstellung größerer Wagen und Buden kann die Polizeibehörde nach Anhörung des Gemeinderaths Erlaubniß ertheilen.

§ 4. Hunde dürfen nicht auf die Märkte mitgenommen werden, auch sind die Besitzer derjenigen strafbar, welche herrenlos auf den Märkten herumlaufen.

§ 5. Von allen zu Märkte gebrachten Gegenständen ist an den Marktmeister das festgesetzte Markt- (Platz-) Geld zu entrichten wofür derselbe das betreffende Marktzeichen zu übergeben hat.

Auswärtige Milchhändler, welche auf öffentlichen Plätzen oder Straßen feil halten wollen, haben bereits am Eingang der Stadt dem dort aufgestellten Controleur das Marktgeld zu bezahlen.

§ 6. Marktgeld wird bezahlt:

a. von einem Korb bis zu 50 Centimeter Durchmesser	3 Pfg.
b. von einem dto. darüber	6 "
c. von einem hohen Korb bis zu 50 Centimeter	6 "
d. von einem hohen Korb darüber	9 "
e. von einem Tuch, welches unter 50 Centimeter Durchmesser Raum einnimmt	3 "
f. von einem dto. größeren	6 "
g. von einem Sack	6 "
h. von einem mittleren Faß	6 "
i. von einem größeren Faß	9 "
k. von einem Schiebkarren	6 "
l. von einem zweirädrigen Handkarren	12 "
m. von einem Einspännerwagen	17 "
n. von einem Zweispännerwagen	23 "

Wird vor dem Wagen noch eine Flechte zum Verkaufe benützt, so ist von dieser die Hälfte des Platzgeldes für den Wagen zu zahlen. Von Wagen, welche auf dem Markte zum Feilbieten verwendet werden, müssen sofort die Deichseln entfernt werden.

o. von einem Tisch, auf welchem Waaren feilgeboten werden, bis zu 1 Quadratmeter	6 Pfg.
p. darüber bis zu 2 Quadratmeter	12 "
q. von einem Kammstand (sogen. Kammkiste),	3 "
r. von einem Stande bis zu 2 Quadratmeter	12 "
s. von einem Stande darüber je nach Verhältniß	
t. Kübel, Fischbehälter werden in demselben Verhältniß wie die Körbe be- handelt.	

u. Von allen sonstigen zu Markt gebracht werdenden Gegenständen wird der Quadratmeter Platz mit je 6 Pfg. berechnet.

§ 7. Sämmtliche Waaren müssen an den für sie bestimmten Plätzen, welche für Karre und Fuhrer getrennt sind, aufgestellt und dürfen diese Plätze während des Marktes nicht verändert werden.

§ 8. Auch den Gewerbetreibenden ist der Verkauf ihrer Waaren auf dem